

Preisbestandteile Strom

Erläuterung der Preiszusammensetzung
gemäß § 2 Abs. 3 StromGKV

Gültig ab 01.01.2023 (Stand: 15.11.2022)

Tarif: Grundversorgung

	01.07.-31.12.2022		ab 01.01.2023	
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr	69,02 Euro		116,62 Euro	
↳ hieraus abgeleitet Grundpreis pro Monat	5,75 Euro		9,72 Euro	
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde		26,35 Cent		48,06 Cent

Erläuterung zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen

In Ihrem Endpreis sind 19 % Umsatzsteuer enthalten (Mehrwertsteuer).

Der Allgemeine Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt:

Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr	58,00 Euro		98,00 Euro	
Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde		22,14 Cent		40,39 Cent

In den Netto-Endpreis fließen ein:	Euro/Jahr	Cent/kWh	Euro/Jahr	Cent/kWh
Stromsteuer		2,050		2,050
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)		1,320		1,320
KWKG-Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz		0,378		0,357
Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung		0,437		0,419
Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG		0,419		0,591
Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten		0,003		0,000
Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein:				
Netzentgelt pro verbrauchte Kilowattstunde		5,690		7,650
Verbrauchsunabhängiger Grund- und Abrechnungspreis Netz	47,45		47,45	
Messstellenbetrieb	14,60		14,60	
Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen:	62,05	10,297	62,05	12,387

Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgeranteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Beschaffung und Vertrieb einschließlich Marge):

	Euro/Jahr	Cent/kWh	Euro/Jahr	Cent/kWh
am verbrauchsunabhängigen Grundpreis pro Jahr	- 4,05		35,95	
am Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde		11,840		28,003

Erläuterungen zu den staatlich induzierten Preisbestandteilen finden Sie umseitig bzw. auf der folgenden Seite. Zudem sind Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de nachzulesen.

Grundsätzlich setzt sich der Strompreis aus drei Bestandteilen zusammen:

(1) Steuern, Abgaben, Umlagen.

Hierbei handelt es sich um staatlich bzw. gesetzlich veranlasste Preisbestandteile.

(2) Netznutzungsentgelte.

Damit werden die Kosten für die Netzinfrastruktur auf die Netznutzer und damit die Letztverbraucher im jeweiligen Versorgungsgebiet verteilt. Die Bundesnetzagentur stellt mit der Regulierung sicher, dass die Netzentgelte angemessen und diskriminierungsfrei sind.

Neben den Netzentgelten werden auch Entgelte für die Netzabrechnung und für den Messstellenbetrieb (einschließlich der Kosten für die Messung) erhoben.

(3) Kosten für Strombeschaffung, Vertrieb, Service und Dienstleistungen des Lieferanten.

Dies sind die vom Stromlieferanten grundsätzlich zu beeinflussenden Preisbestandteile.

Erläuterungen zu den staatlich induzierten Preisbestandteilen (Stromprodukte)

Konzessionsabgabe (Höhe bundesweit individuell je nach Netzgebiet): Die Konzessionsabgabe ist ein Entgelt an die Kommune dafür, dass Straßen und Wege für den Betrieb von Versorgungsleitungen benutzt werden können.

Die Höchstbeträge für die Konzessionsabgabe hängen von der Größe der jeweiligen Gemeinde ab: in Gemeinden bis 25.000 Einwohner beträgt der Höchstbetrag 1,32 Cent/kWh; bis 100.000 Einwohner 1,59 Cent/kWh, bis 500.000 Einwohner 1,99 Cent/kWh und über 500.000 Einwohner 2,39 Cent/kWh. Vereinbarungen mit Gemeinden, wonach keine oder niedrigere Konzessionsabgaben zu zahlen sind, haben Vorrang.

KWK-Umlage: Mit der KWK-Umlage wird die ressourcenschonende gleichzeitige Erzeugung von Strom und Wärme gesetzlich gefördert. Die aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) entstehenden Belastungen werden bundesweit an die Letztverbraucher weitergegeben.

Offshore-Netzumlage (ehem. Offshore-Haftungsumlage): Mit dieser Umlage (§ 17 f des EnWG) werden Risiken der Anbindung von Offshore-Windparks an das Stromnetz abgesichert (z. B. verspäteter Anschluss von Offshore-Windparks an das Übertragungsnetz an Land oder langdauernde Netzunterbrechungen). Die aus der Umlage entstehenden Belastungen werden bundesweit an die Verbraucher weitergegeben.

Stromsteuer: Eine durch das Stromsteuergesetz geregelte Steuer auf den Stromverbrauch. Sie gilt seit April 1999.

Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV: Hierbei handelt es sich um eine Umlage zur Vorhaltung von Abschaltleistung nach der „Verordnung zu abschaltbaren Lasten“. Mit der Umlage werden die Anbieter von Abschaltleistung aus abschaltbaren Lasten vergütet, falls der Netzbetreiber diese zum Zweck der Systemstabilisierung abrufft.

§ 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage: Hiermit wird die Entlastung stromintensiver Unternehmen von Netzentgelten gesetzlich finanziert. Die aus diesen Entlastungen entstehenden Kosten werden bundesweit an alle Letztverbraucher weitergegeben.

Umsatzsteuer (USt.): Die Umsatzsteuer – ugs. Mehrwertsteuer (MwSt.) – wird auf den gesamten Strompreis mit all seinen Bestandteilen erhoben. Derzeitig beträgt diese 19 %.